

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Ausschuss für Kultur und Bildung

VORLÄUFIG
2005/0268(CNS)

28.2.2006

*

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für einen Beschluss des Rates zum Abschluss des
UNESCO-Übereinkommens zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt
kultureller Ausdrucksformen
(5099/1/06 – KOM(2005)0678 – C6-0025/2006 –2005/0268 (CNS))

Ausschuss für Kultur und Bildung

Berichterstatlerin: Christa Prets

Erklärung der benutzten Zeichen

- 2. Verfahren der Konsultation
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts
Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- *** Verfahren der Zustimmung
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des
EU-Vertrags genannt sind*
- ***I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- ***II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts
Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- ***III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu Legislativtexten

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch Fett- und Kursivdruck hervorgehoben. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG	6

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates zum Abschluss des UNESCO-Übereinkommens zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen

(5099/1/06 – KOM(2005)0678 – C6-0025/2006 – 2005/0268 (CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags für einen Beschluss des Rates (KOM(2005)0678)¹,
 - in Kenntnis des von der UNESCO-Generalkonferenz am 20. Oktober 2005 in Paris angenommenen UNESCO-Übereinkommens zum Schutz und zur Förderung kultureller Ausdrucksformen,
 - gestützt auf Artikel 300 Absatz 2 erster Unterabsatz sowie Artikel 89, 133, 151, 181 und 181 A des EG-Vertrags,
 - gestützt auf Artikel 300 Absatz 3 erster Unterabsatz des EG-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C6-0025/2006),
 - gestützt auf Artikel 51 und Artikel 83 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Kultur und Bildung,
1. stimmt dem Abschluss des UNESCO-Übereinkommens zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen zu;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der UNESCO zu übermitteln.

¹ ABl. C vom , S. .

BEGRÜNDUNG

Das Europäische Parlament und das UNESCO-Übereinkommen

In seiner EntschlieÙung vom 14. Januar 2004 zu der Erhaltung und der Förderung der kulturellen Vielfalt: die Rolle der europäischen Regionen und internationaler Organisationen wie der UNESCO und des Europarates und in seiner EntschlieÙung vom 14. April 2005 zur Ausarbeitung eines Übereinkommens über den Schutz der Vielfalt kultureller Inhalte und künstlerischer Ausdrucksformen vertrat das Europäische Parlament die Ansicht, dass die Anerkennung der kulturellen Vielfalt im Rahmen des Völkerrechts durch die Annahme eines UNESCO-Übereinkommens von wesentlicher Bedeutung sei, und betonte den doppelten Charakter (kultureller und wirtschaftlicher Aspekt) der kulturellen Produkte und Dienstleistungen.

Das Europäische Parlament begrüÙte den späteren Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Europäischen Kommission, im Namen der Europäischen Gemeinschaft an den Verhandlungen im Rahmen der UNESCO teilzunehmen. Es beglückwünschte ferner die Kommission und den Rat zu ihrer Erfüllung des Mandats, wodurch es der Kommission ermöglicht wurde, das Übereinkommen im Namen der Europäischen Gemeinschaft und der 25 Mitgliedstaaten auszuhandeln und den gesamten Aushandlungsprozess zu beschleunigen.

Der Kulturausschuss prüfte immer wieder die Fortschritte bei den Verhandlungen und die positive Rolle der Kommission in diesem Zusammenhang und forderte auch eine schnelle Ratifikation durch die EU-Mitgliedstaaten.

Fortschritte auf dem Weg zum Übereinkommen

Das vorliegende Übereinkommen ist das Ergebnis eines langen Reifeprozesses und harter Verhandlungen. Aus der Perspektive der Europäischen Gemeinschaft ist es lohnend, die wichtigsten bisherigen Schritte in Erinnerung zu rufen:

1. die Allgemeine Erklärung der UNESCO zur kulturellen Vielfalt vom 2. November 2001,
2. die Treffen unabhängiger Experten, die zwischen Dezember 2003 und Mai 2004 mit Blick auf die Ausarbeitung eines ersten Vorentwurfs des Übereinkommens stattfanden,
3. mehrere zwischenstaatliche Treffen, die ab September 2004 mit Blick auf die endgültige Erstellung des Vorentwurfs des Übereinkommens und des Berichts abgehalten wurden,
4. der Beschluss des Rates vom 16. November 2004 zur Ermächtigung der Kommission, im Namen der Gemeinschaft die in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaft fallenden Teile des Entwurfs des UNESCO-Übereinkommens auszuhandeln,
5. die Annahme des Übereinkommens durch die UNESCO-Generalkonferenz am 20. Oktober 2005 in Paris.

Ein neues völkerrechtliches Instrument

Mit dem UNESCO-Übereinkommen wird angestrebt, die Vielfalt kultureller Inhalte und künstlerischer Ausdrucksformen zu erhalten und zu fördern, die Ausarbeitung und die Annahme kultureller Politiken und geeigneter Maßnahmen für den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen zu erleichtern und ferner einen umfassenderen internationalen Austausch auf kultureller Ebene zu fördern.

Durch das Übereinkommen wird auf internationaler Ebene das souveräne Recht der Staaten und Regierungen anerkannt, kulturelle Maßnahmen zur Entwicklung ihres eigenen Kultursektors auszuarbeiten und umzusetzen.

Im Übereinkommen wird festgehalten, dass die kulturelle Vielfalt durch das ungehinderte Zirkulieren von Ideen verstärkt wird, und die Bedeutung der Meinungsfreiheit und der Medienvielfalt wird bekräftigt. Ferner wird darin das Recht der Staaten, Maßnahmen für den audiovisuellen Sektor anzunehmen und ihre audiovisuelle Industrie zu fördern, anerkannt. Die wichtige Rolle eines öffentlich-rechtlichen Rundfunks für die kulturelle Vielfalt und den Medienpluralismus wird bekräftigt.

Der Zusammenhang zwischen Kultur, Entwicklung und Dialog wird hervorgehoben und ein innovatives Forum für internationale Zusammenarbeit im weiteren Kontext nachhaltiger Entwicklung geschaffen.

Der besondere Charakter kultureller Güter und Dienstleistungen, die Werte und Identitäten vermitteln, wird anerkannt, und es wird betont, dass diese mehr als nur eine kommerzielle Dimension haben, was sowohl nationale als auch internationale kulturelle Strategien rechtfertigt.

In diesem Zusammenhang sollte hervorgehoben werden, dass das Übereinkommen anderen Verträgen oder internationalen Übereinkünften nicht nachgeordnet ist, sondern diese ergänzt, weshalb die Verhandlungs- und/oder Vertragsparteien die Ziele der kulturellen Vielfalt berücksichtigen müssen.

Das Übereinkommen wird auch als internationales Forum für eine Debatte über Herausforderungen für die Vielfalt kultureller Ausdrucksformen und den sensiblen Sektor kultureller Maßnahmen zu dessen Förderung dienen und darüber hinaus zu einem Instrument der Zusammenarbeit mit Ländern werden, die bestrebt sind, auf ihrem Staatsgebiet eine dauerhafte Kulturindustrie zu schaffen.

Ratifikationsprozess und Inkrafttreten

Das Übereinkommen tritt drei Monate nach seiner Ratifikation durch den 30. Signatar-Staat in Kraft.

Nach Auffassung der Berichterstatterin muss betont werden, dass eine rasche Ratifikation durch eine große Anzahl von Vertragsparteien es ermöglichen wird, dass das Übereinkommen wirksam wird und den ihm gebührenden Platz im Völkerrecht einnimmt. Außerdem soll darauf hingewiesen werden, dass dies zur Anerkennung seiner Ziele und der Mittel zu ihrer Erreichung mit sich bringen wird.

Die möglichst baldige Ratifikation des UNESCO-Übereinkommens durch die Europäische Gemeinschaft und ihre 25 Mitgliedstaaten würde nicht nur dessen Inkrafttreten garantieren,

sondern auch ein klares politisches Zeichen dafür setzen, dass Europa der kulturellen Vielfalt große Bedeutung beimisst.

In diesem Zusammenhang beglückwünscht die Berichterstatterin die Europäische Kommission zu der Annahme am 21. Dezember 2005 (zwei Monate nach Verabschiedung des Übereinkommens durch die UNESCO-Generalkonferenz) des vorliegenden Vorschlags für einen Beschluss des Rates, der den Weg für die Ratifikation durch die Gemeinschaft öffnet.

Die Zustimmung der Europäischen Gemeinschaft zum Übereinkommen sollte als Aufforderung an die Mitgliedstaaten gelten, ihre eigenen internen Ratifikationsverfahren zu beschleunigen.

Da der Beschluss des Rates über den Abschluss des UNESCO-Übereinkommens auf der Tagung des Rates der Bildungs- und Kulturminister am 18. Mai 2006 gefasst werden soll, betont die Berichterstatterin, wie wichtig es ist, die rasche Ratifikation des Übereinkommens in den Mitgliedstaaten zu unterstützen und zu fördern, und fordert in diesem Zusammenhang den österreichischen Vorsitz und die Kommission auf, sich aktiv für die Ratifikation durch alle Mitgliedstaaten einzusetzen.

Ferner hält es die Berichterstatterin für wichtig, dass die europäischen Institutionen und die Mitgliedstaaten sich aktiv für die Ratifikation des Übereinkommens durch Drittstaaten einsetzen, damit die kritische Masse von Vertragsparteien, die dem Übereinkommen beigetreten sind, erreicht wird, und es so zu einem wichtigen internationalen Instrument werden kann.

Gemeinsame Ratifikation durch die Europäische Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten

Das Übereinkommen bedarf der gemeinsamen Ratifikation durch die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten.

Artikel 27 des Übereinkommens sieht vor, dass die Europäische Gemeinschaft Vertragspartei werden und eine aktive Rolle in den Organen des Übereinkommens spielen kann, insbesondere in der gemäß Artikel 22 des Übereinkommens einzurichtenden Konferenz der Vertragsparteien.

Gemäß Artikel 26 bedarf das Übereinkommen der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder des Beitritts durch Staaten nach Maßgabe ihrer jeweiligen verfassungsrechtlichen Verfahren.

Die Europäische Union hat im Rahmen der UNESCO mit einer einzigen Stimme gesprochen

Angesichts der Tatsache, dass das Übereinkommen gemeinsam von der Kommission im Namen der Gemeinschaft und dem Ratsvorsitz im Namen der Mitgliedstaaten ausgehandelt wurde und die Europäische Gemeinschaft im Rahmen der UNESCO zum ersten Mal mit einer einzigen Stimme gesprochen hat, sollte die rasche Ratifikation innerhalb der EU als logische Fortsetzung des starken Engagements der Gemeinschaft in den Verhandlungen und konkreter Ausdruck des Wunsches der Europäischen Union, den Grundsatz der kulturellen Vielfalt auf internationaler Ebene zu fördern, gesehen werden.

Die Auswirkungen des Übereinkommens auf der Ebene der Europäischen Union

Das Übereinkommen, das Erste seiner Art in internationalen Beziehungen, stellt eine Grundlage für globale Governance in kulturellen Angelegenheiten dar und wird sich unter mehreren Aspekten auf den gemeinschaftlichen Besitzstand auswirken. Insbesondere wird es Fragen berühren, die mit der Handelspolitik, der Freizügigkeit der Personen sowie dem freien Waren- und Dienstleistungsverkehr innerhalb der Europäischen Union, der audiovisuellen und der Medienpolitik (namentlich der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ und dem Media-Programm) und der Entwicklungspolitik zusammenhängen.

Die Berichterstatterin fordert die Europäische Gemeinschaft insbesondere in Bezug auf internationale Übereinkünfte auf, die Kultur- und audiovisuellen Dienstleistungen nicht zu liberalisieren, sondern sich an das im Jahre 1999 vom Rat erteilte Mandat zu halten: „Die Union wird bei den bevorstehenden WTO-Verhandlungen dafür Sorge tragen, dass – wie im Rahmen der Uruguay-Runde gewährleistet ist – die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten ihre Fähigkeit zur Festlegung und Umsetzung ihrer Politiken im kulturellen und audiovisuellen Bereich im Hinblick auf die Wahrung ihrer kulturellen Vielfalt erhalten und entwickeln können.“

Umsetzung des Übereinkommens

Das Europäische Parlament wird die Umsetzung des UNESCO-Übereinkommens durch die Europäische Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten mit großer Aufmerksamkeit verfolgen.

Die Berichterstatterin weist mit Nachdruck darauf hin, dass die enge Überwachung der Umsetzung des Übereinkommens durch die Regierungen, die Signatar-Staaten und die Zivilgesellschaft von entscheidender Bedeutung und notwendig ist, und sie ermutigt die Kommission, ein Verfahren für die Überwachung der Umsetzung in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament festzulegen.

Die Berichterstatterin weist insbesondere auf die wichtige Rolle hin, die der Zivilgesellschaft bei der Erhaltung und der Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen zukommt. Sie unterstützt die aktive Beteiligung der Zivilgesellschaft an den Bemühungen zur Verwirklichung der Ziele des Übereinkommens.

Schließlich fordert die Berichterstatterin den Rat und die Kommission auf, das Europäische Parlament in vollem Umfang zu beteiligen und es über alle künftigen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem UNESCO-Übereinkommen zu informieren.